

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 06 • Jahrgang 2018 • vom 03.08.2018

Inhaltsverzeichnis

1. Öffentliche Zustellungen der Stadt Geldern gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz – LZG NRW
2. Bekanntmachung einer Presseinformation des Regionalforstamtes Niederrhein - Wälder dürfen nur noch auf festen Wegen betreten werden
3. Bekanntmachung einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Waldbrandverhütung des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen

Öffentliche Zustellung der Stadt Geldern gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz – LZG NRW

Empfänger:

Herr Marian Dobre, geb. 13.05.1990,
zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Rechtswahrungsanzeige als Unterhaltspflichtiger für sein Kind, Az.: 50 95 00 / 0653 vom 23.07.2018

Das oben bezeichnete Schriftstück konnte wegen des unbekannten Aufenthaltsortes des Herrn Dobre nicht auf dem Postweg zugestellt werden.

Es wird hiermit öffentlich zugestellt.

Das Schriftstück wurde beim Amt für Arbeit und Soziales, Unterhaltsvorschussstelle der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, Zimmer 607 hinterlegt und kann jederzeit während der Dienststunden abgeholt werden.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Geldern, 23.07.2018

Sven Kaiser
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung der Stadt Geldern gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz – LZG NRW

Empfängerin:

Frau Anne Drangmeister
unbekannter Wohnsitz

Festsetzungsbescheid über Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes vom 24.07.2018
Aktenzeichen 5 617 5 00 15 2594 5

Das oben bezeichnete Schriftstück wird der Genannten hiermit öffentlich zugestellt.

Das Schreiben ist bei der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, Büro 500 hinterlegt und kann von der Empfangsberechtigten während der Dienststunden abgeholt werden.

Durch diese Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Geldern, 24.07.2018

Sven Kaiser
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung der Stadt Geldern gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz – LZG NRW

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen CK778EW, zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen:

00096832770,

00098038272,

00097291624,

00098037993,

00096834233,

00096834705,

00097292353,

00097292949

alle vom 01.08.2018

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKN66028, zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00097291560 vom 01.08.2018

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen HNAP855, zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00098038248 vom 01.08.2018

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen FN766HB, zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096834667 vom 01.08.2018

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen AS05FEB, zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00097293627 vom 01.08.2018

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen AN755CW, zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00098040455 vom 01.08.2018

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen NX65UNH, zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00097293902 vom 01.08.2018

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen AA191QT, zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00097411263 vom 01.08.2018

Die oben bezeichneten Schriftstücke konnten wegen des unbekannten Aufenthaltsortes an die Halter der Fahrzeuge mit den o.a. Kennzeichen nicht auf dem Postweg zugestellt werden.

Die o.g. Schriftstücke werden an die Halter der Fahrzeuge mit den o.a. Kennzeichen hiermit öffentlich zugestellt.

Die Schriftstücke wurden beim Ordnungsamt der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, Zimmer 135 hinterlegt und können vom Berechtigten jederzeit während der Dienststunden abgeholt werden.

Durch diese Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Geldern, 01.08.2018

Sven Kaiser
Bürgermeister

Bekanntmachung einer Presseinformation des Regionalforstamtes Niederrhein Wälder dürfen nur noch auf festen Wegen betreten werden

Das Regionalforstamt Niederrhein reagiert mit diesem Schritt auf die lang anhaltende Trockenphase.

Bereits in der vergangenen Woche hat das Regionalforstamt Niederrhein in Erwägung gezogen, das Betretungsrecht im Wald einzuschränken. Da auch bis Mitte August nicht mit nennenswerten Niederschlägen zu rechnen ist, wird nun mittels ordnungsbehördlicher Verordnung das Betretungsrecht im Wald auf feste Wege beschränkt. Die ordnungsbehördliche Verordnung erfolgt als Vorsorgemaßnahme zur Vermeidung von Waldbränden.

Das Verbot, die Wege zu verlassen, ist bis zum 31.08.2018 gültig. Eine Verlängerung oder eine Ausweitung ist bei Zuspitzung der Lage möglich. Sollte sich die Situation vorzeitig durch eine Änderung der Witterungslage entspannen, kann das Verbot seitens des Regionalforstamtes auch vor Ablauf der Geltungsdauer aufgehoben werden.

„Die generelle Sperrung der Wälder wird im Moment noch nicht in Erwägung gezogen. Denn durch die vielen Waldbesucherinnen und Waldbesucher werden die meisten Brände entdeckt“ sagt Otto Pöll, Leiter des Regionalforstamtes. Ausgestattet mit Mobiltelefonen haben Waldbesucher die Chance, aktiv bei der Waldbrandbekämpfung zu helfen, wenn sie Waldbrände über die 112 melden.

Waldbrände gefährden Lebensräume und Erholungszonen. Zum Schutz der Wälder ist ein gemeinsames Handeln von Waldbesuchern, Autofahrern, Forst- und Feuerwehrleuten gefordert.

- Der Wald dankt es! -

Das Regionalforstamt Niederrhein mit Sitz in Wesel gehört zu Wald und Holz NRW, der Forstbehörde in Nordrhein-Westfalen. Das Forstamt hat 90 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, davon 23 Försterinnen und Förster in den Revieren. Das Forstamt Niederrhein kümmert sich um die Belange des Waldes in der Region. Dazu gehören die Beratung und Betreuung des privaten und kommunalen Waldbesitzes sowie die Bewirtschaftung von landeseigenen Waldflächen. Zum Aufgabengebiet zählen außerdem die Umweltbildung, die Überwachung der Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften im Wald und die Förderung der Wald- und Forstwirtschaft in der Region.

Bekanntmachung einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Waldbrandverhütung des Landesbetriebes Wald und Holz Nord- rhein-Westfalen

Aus Gründen der Gefahrenwehr erlässt der Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Niederrhein, Moltkestraße 5, 46483 Wesel auf Grundlage von § 5 (1) i. V. m. § 52 Landesforstgesetz Nordrhein-Westfalen (LFoG NW) in der derzeit gültigen Fassung und den §§ 12-14 und § 27 (1) Ordnungsbehördengesetz in der derzeit gültigen Fassung folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Im Bereich des Regionalforstamtes Niederrhein wird das freie Waldbetretungsrecht gemäß § 2 LFoG NW eingeschränkt.

Dieser Bereich umfasst die Gebiete der Kreise Wesel, Neuss, Viersen und Kleve und der kreisfreien Städte Krefeld, Düsseldorf und Mönchengladbach.

Das Betreten des Waldes ist nur noch auf Straßen und festen Wegen gestattet.

§ 2

Zweck

Die ordnungsbehördliche Verordnung erfolgt

- als Vorsorgemaßnahme zur Waldbrandverhütung,
- als Schutz des Waldes und seiner dienenden Einrichtungen vor einer drohenden Gefahr durch Waldbrand.

§ 3

Verbote

Es ist verboten, den Wald außerhalb von Straßen und festen Wegen zu betreten.

Unberührt davon bleibt zunächst das Betretungsrecht der

- Forstbediensteten sowie deren Beauftragte oder Erfüllungsgehilfen
- Bediensteten der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte und Erfüllungsgehilfen
- Bediensteten der Jagd- und Fischereibehörden sowie deren Beauftragte und Erfüllungsgehilfen
- Bediensteten der (freiwilligen) Feuerwehren und Ordnungsämter

zum Zwecke der Ausübung des Dienstgeschäftes.

- Jagdausübungsberechtigten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Jagdausübung.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer nach § 70 (1) Nr. 8 LFoG vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote nach § 3 dieser Verordnung verstößt.

Gemäß Bußgeldkatalog Umwelt NRW kann ein Verstoß gegen eine aufgrund des Landesforstgesetzes NRW erlassene Verordnung mit einer Geldbuße von 250 – 25.000 € belegt werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 6

Geltungsdauer

Das Verbot gilt bis zum 31.08.2018, 24:00 Uhr. Eine Verlängerung oder eine Ausweitung ist möglich. Entsprechend der Witterungslage kann das Verbot seitens des Regionalforstamtes auch vor Ablauf der Geltungsdauer gesondert wieder aufgehoben werden.

Wesel, den 27.07.2018

Im Auftrag
OFR'in Carolin Schlechter